
Merkblatt zum Förderantrag

an die

Bayerische Forschungsstiftung

Prinzregentenstraße 52

80538 München



Stand: Dezember 2011

Inhalt:

1. Welche maximale Förderung kann beantragt werden?
2. Wer muss die Anreizeffekte nachweisen?
3. Was muss die technische Erläuterung des Vorhabens beinhalten?
4. Was ist bei der Erläuterung der Kostenkalkulation zu beachten?
5. Begriffsdefinitionen
6. Personaldurchschnittskosten für den öffentlichen Dienst
7. Kostenplan für Wirtschaftsunternehmen
8. VV zu Art. 44 BayHO

1. Welche maximale Förderung kann beantragt werden?

Die Förderquote beträgt maximal 50 %. Die Höhe der Förderquote richtet sich nach der Einstufung des Projekts in Grundlagenforschung, angewandte Forschung (max. 50 %) bzw. vorwettbewerbliche Entwicklung (max. 25 %). Die Berechnung der Förderquote erfolgt auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Projekts.

2. Wer muss die Anreizeffekte nachweisen?

Alle beteiligten Unternehmen, die nicht KMU sind.

KMU sind definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio Euro haben und

eigenständig sind, d. h. weder Partnerunternehmen (25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte sind im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. werden an einem anderen Unternehmen gehalten) noch verbundene Unternehmen (z. B. Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre/Gesellschafter eines anderen Unternehmens; Erstellen einer konsolidierten Bilanz) sind.

3. Was muss die technische Erläuterung des Vorhabens beinhalten?

a) Stand der Wissenschaft und Technik, Konkurrenzprodukte oder -verfahren (Literaturrecherche)

Legen Sie den Stand der Forschung knapp und präzise im Hinblick auf seine unmittelbare Beziehung zum vorliegenden Vorhaben dar. Zitieren Sie dabei die wichtigsten einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten anderer Forschergruppen. Aus der Beschreibung soll klar hervorgehen, wie Ihre eigenen Arbeiten einzuordnen sind und zu welchen der anstehenden Fragen Sie einen eigenen, neuen und weiterführenden Beitrag leisten wollen.

b) Eigene Vorarbeiten

Ihre eigenen Vorarbeiten sollen klar und vollständig unter Angabe eigener und fremder Publikationen umfassend dargelegt werden. Fügen Sie bitte zusätzlich eine Liste Ihrer wichtigsten Veröffentlichungen der letzten fünf Jahre bei.

c) Wissenschaftliche und technische Projektbeschreibung, Arbeitsprogramm

Für die Beurteilung Ihres Vorhabens stellt das Arbeitsprogramm eine wichtige Basis dar. Aus dem Arbeitsprogramm muss zwingend hervorgehen, welche Methoden bereits zur Verfügung stehen, welche neu zu entwickeln sind, welche Hilfe von außerhalb beansprucht werden soll, welche Vorteile und/oder Risiken Ihre Lösungsansätze enthalten, wie und in welchem Arbeits-/Versuchsablauf Sie die gesteckten Ziele erreichen wollen, warum welche Mittel wofür beantragt werden.

d) Ziele des Vorhabens (strategische Bedeutung, Innovationscharakter)

Neben den wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftspolitischen Zielen sollen der Innovationscharakter und die generelle strategische Bedeutung hervorgehoben werden.

e) Meilensteine

Es sind anspruchsvolle, realistische Meilensteine zu definieren, mit deren Hilfe der Erfolg der Arbeiten in einem i. d. R. jährlichen Zeitraum überprüft werden kann, und ggf. Abbruchkriterien zu formulieren.

f) Spätere wirtschaftliche Umsetzbarkeit

- Angaben zum wirtschaftlichen Potenzial, Breite der Anwendbarkeit, Verwendung der Ergebnisse
- Angaben zum wirtschaftlichen Risiko

g) Schutzrechtslage (ggf. Unterlagen beifügen)

4. Was ist bei der Erläuterung der Kostenkalkulation zu beachten?

a) Die Kostenansätze sind im Einzelnen zu erläutern (Begriffsdefinitionen s. Ziff. 5).

b) Nachweise der Sicherung der Finanzierung sind bei der Antragstellung zu erbringen.

c) Die Beteiligung von Wirtschaftsunternehmen an den Projektkosten (Industriebeteiligung) ist zu belegen (z. B. durch Letter of Intent).

d) Die Personaldurchschnittskosten für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (s. Ziff. 6).

e) Der Kostenplan für Wirtschaftsunternehmen (s. Ziff. 7).

5. Begriffsdefinitionen

- Personalkosten

sind die Kosten, die für das im Förderprojekt arbeitende Personal anfallen.
Die Personaldurchschnittskosten für Beschäftigte aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes sind Ziff. 6 zu entnehmen.

Bei Wirtschaftsunternehmen werden nur die tatsächlich angefallenen und geleisteten Personalkosten als zuwendungsfähig anerkannt, maximal die Personalkosten-Höchstsätze gem. Ziff. 7. Bei stundenweiser Aufzeichnung werden 160 Stunden je Personenmonat zu Grunde gelegt.

- Reisekosten

Bei Wirtschaftsunternehmen ist ein Ansatz von Reisekosten nicht möglich.

- Materialkosten

Hierunter fallen die für das Forschungsvorhaben aufgewendeten Einzelkosten für Verbrauchsmaterial.
Auf die Materialeinzelkosten kann bei Wirtschaftsunternehmen ein Materialgemeinkostenzuschlag in Höhe von 10% in Ansatz gebracht werden.

- Sondereinzelkosten

sind Aufwendungen für

- projektbezogen verbrauchte Sonderbetriebsmittel
- projektbezogen eingesetzte Sonderanlagen (z. B. Demonstratoren, speziell hergestellte Versuchsanlagen usw.)
- projektbezogen eingesetzte Betriebsvorrichtungen

Kosten für Sonderanlagen und Betriebsvorrichtungen stellen grundsätzlich nur in Höhe der zeit- und vorhabensanteiligen Abschreibung (AfA) zuwendungsfähige Aufwendungen dar.

Die Stiftung geht grundsätzlich von einer fünfjährigen Nutzungsdauer aus. Bei EDV-Hard- und Software wird eine dreijährige Nutzungsdauer zu Grunde gelegt.

- Kosten für Fremdleistungen

sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vergabe von Auftragsarbeiten entstehen.
Hierunter fallen nicht die an Projektpartner weitergereichten Fördermittel.

- Verwaltungsgemeinkosten

Von Wirtschaftsunternehmen kann auf die Summe aus Personalkosten, Materialkosten, Sondereinzelkosten und Kosten für Fremdleistungen ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag in Höhe von bis zu 7 % in Ansatz gebracht werden.

6. Personaldurchschnittskosten für den öffentlichen Dienst

Entgeltgruppe	Monatssatz in Euro	Jahressatz in Euro
E 15	6.000,00	72.000,00
E 14	5.500,00	66.000,00
E 13	4.900,00	58.800,00
E 13/2	2.300,00	27.600,00
E 12	4.500,00	54.000,00
E 11	4.200,00	50.400,00
E 10	3.800,00	45.600,00
E 9	3.500,00	42.000,00
E 8	3.000,00	36.000,00
E 7	2.900,00	34.800,00
E 6	2.800,00	33.600,00
E 5	2.600,00	31.200,00
Student. Hilfskräfte	500,00	6.000,00
Wissenschaftl. Hilfskräfte mit Abschlussprüfung Bachelor	1.000,00	12.000,00
Wissenschaftl. Hilfskräfte mit Abschlussprüfung Master	1.500,00	18.000,00
Ä 2	5.400,00	64.800,00
Ä 1	4.300,00	51.600,00

7. Kostenplan für Wirtschaftsunternehmen

A Personalkosten

Höchstsätze für die Personen-Monatspauschalen

für Dipl.-Ing./Master o.ä. **9.000,00 Euro**

für Techniker o.ä. **7.000,00 Euro**

für Facharbeiter o.ä. **5.000,00 Euro**

Mit diesen Sätzen sind alle Personalkosten einschließlich Reisekosten abgegolten.

Bei stundenweiser Aufzeichnung werden 160 Stunden je Personenmonat zu Grunde gelegt.

B Materialkosten

Materialeinzelkosten

Materialgemeinkosten 10 %

C Sondereinzelkosten (zeit- und vorhabensanteilige Abschreibung)

Sonderbetriebsmittel

D Fremdleistungen

E Verwaltungsgemeinkosten (max. 7 % der Summe A-D)

= Vorkalkulierte Gesamtkosten

8. VV zu Art. 44 BayHO

3.5.2 Dem Antragsteller sind im Antragsvordruck oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes - BaySubvG - vom 23. Dezember 1976, GVBl S. 586, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz - SubvG -), die nach

3.5.2.1 dem Zuwendungszweck,

3.5.2.2 Rechtsvorschriften,

3.5.2.3 diesen Verwaltungsvorschriften und den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr.

3.5.2.4 besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind. Der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB hinzuweisen.

3.5.3 Zu den Tatsachen nach Nr. 3.5.2 gehören insbesondere solche,

3.5.3.1 die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind,

3.5.3.2 die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach Nrn. 3.1 und 3.2 dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,

3.5.3.3 von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere Art. 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,

3.5.3.4 die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (Art. 1 BaySubvG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 SubvG).

3.5.4 Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (Art. 1 BaySubvG in